R·A·W - Partner
STEUERBERATER · WIRTSCHAFTSPRÜFER · RECHTSANWÄLTE

RAW-Partner München

Elsenheimerstraße 43
80687 München
Tel.: +49 89 578382-0
Fax: +49 89 578382-50
E-Mail: muc@raw-partner.de

RAW-Partner Bad Wörishofen

Rudolf-Diesel-Straße 11
86825 Bad Wörishofen
Tel.: +49 8247 9670-0
Fax: +49 8247 9670-40
E-Mail: bw@raw-partner.de

RAW-Partner Berlin

Neue Promenade 3
10178 Berlin
Tel.: +49 30 56553-0
Fax: +49 30 56553-10
E-Mail: berlin@raw-partner.de

RAW-Partner Gera

Siemensstraße 49
07546 Gera
Tel.: +49 365 43752-0
Fax: +49 365 43752-29
E-Mail: gera@raw-partner.de

Wie bringen Sie Ihre Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer ab 2023 zum Abzug?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

flexible Arbeitsorte setzen sich immer mehr durch. In vielen Unternehmen haben die Mitarbeiter bereits die Möglichkeit, neben dem Büro auch im Homeoffice zu arbeiten. Manchmal steht im Betrieb gar kein Arbeitsplatz für Büro- und Verwaltungsarbeiten mehr zur Verfügung. Und auch viele Selbständige richten sich neben dem Schreibtisch im Betrieb ein häusliches Arbeitszimmer ein. Steuerlich handelt es sich dabei immer um einen „büromäßig eingerichteten Raum im Wohnbereich“.

Geht es Ihnen da ähnlich und möchten Sie die Aufwendungen für Ihr häusliches Arbeitszimmer als Betriebsausgaben oder Werbungskosten bei der Einkommensteuer berücksichtigen? Dies setzt beispielsweise voraus, dass das Arbeitszimmer den Mittelpunkt Ihrer gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit darstellt. Nur dann ist ein kompletter Kostenabzug (mit Nachweisen) oder ein pauschaler Abzug von 1.260 € pro Jahr (ohne Nachweise) möglich. Bis Ende 2022 war auch dann noch ein Kostenabzug von bis zu 1.250 € möglich, wenn das Arbeitszimmer nicht den Mittelpunkt Ihrer Tätigkeit darstellte. Für diesen Fall steht Ihnen seit 2023 ggf. die sog. Homeoffice-Pauschale zur Verfügung (siehe gleichnamige Infografik).

Mit Hilfe unserer **Infografik auf der nächsten Seite** können Sie selbst herausfinden, welcher Kostenabzug Ihnen aktuell zusteht bzw. was Sie verändern können, um noch mehr Steuern zu sparen. Zudem erhalten Sie weiterführende Informationen zu Sonderfällen. Für Rückfragen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wie bringen Sie Ihre Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer ab 2023 zum Abzug?

Zu Hause arbeiten und dabei Steuern sparen!

Steuerlich gesehen haben Sie als Arbeitnehmer oder Selbständiger dann ein häusliches Arbeitszimmer, wenn die folgenden Punkte zutreffen:

- Es handelt sich um einen **abgeschlossenen Raum in oder zu einer Privatwohnung gehörend** mit
- **büromäßiger Ausstattung** (z.B. Schreibtisch, Computer, Aktenschrank),
- der vorwiegend für gedankliche, schriftliche oder organisatorische Arbeiten genutzt wird.
- Sie nutzen den Raum zu **mind. 91 % beruflich oder betrieblich**.
- Es befinden sich möglichst **wenige Privatgegenstände** im Raum (eine einzelne Couch ist aber z.B. unschädlich).

Üben Sie die prägenden Tätigkeiten Ihres Berufs hauptsächlich im Arbeitszimmer aus?

Ja

Das Arbeitszimmer bildet den Mittelpunkt Ihrer beruflichen oder betrieblichen Tätigkeit. Sie können alle damit zusammenhängenden Ausgaben als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehen.

Üben Sie mehrere Tätigkeiten nebeneinander aus, sind für die Bestimmung des Tätigkeitsmittelpunkts alle Tätigkeiten in ihrer Gesamtheit zu betrachten (keine Einzelbetrachtung der Tätigkeiten).

Nein

Sie können die Kosten für das häusliche Arbeitszimmer nicht abziehen.

Gegebenenfalls können Sie für das Arbeiten von zuhause aus aber die Homeoffice-Pauschale ansetzen (Details dazu in der gleichnamigen Infografik).

Wahlrecht: (1) Sie können die Kosten für das Arbeitszimmer im Rahmen einer <u>Jahrespauschale von 1.260 €</u> ohne weitere Nachweise abziehen. Besteht das Arbeitszimmer nicht das ganze Jahr über, können Sie die Pauschale monatlich mit 1/12 von 1.260 € berücksichtigen.

(2) Nur wenn höhere Kosten anfallen und Sie die <u>tatsächlichen Kosten unbeschränkt</u> abziehen wollen, ist ein detaillierter Nachweis erforderlich. Sie können das Wahlrecht nur einheitlich für das gesamte Jahr ausüben.

- Ihre Ausgaben für reine **Lager-, Ausstellungs- oder Werkstatträume** sind voll abzugsfähig, auch wenn sich diese in der Privatwohnung befinden. Die Pauschale von 1.260 € gilt hier allerdings nicht.
- Die Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers können Sie auch in Zeiten einer **Nichtbeschäftigung** (z.B. bei Arbeitslosigkeit, Mutterschutz oder Elternzeit) absetzen.
- Haben Sie **mehrere häusliche Arbeitszimmer** in verschiedenen Haushalten, können Sie die Pauschale von 1.260 € pro Jahr nur einmal in Anspruch nehmen.
- Bei **mehreren Nutzern** eines Arbeitszimmers, das jeweils den Mittelpunkt der Tätigkeit bildet, kann jeder Nutzer die von ihm getragenen Kosten wie oben beschrieben geltend machen.

Gut zu wissen: Abziehbare Kosten des häuslichen Arbeitszimmers

- **Raumkosten** (anteilige Miete, Neben- und Reinigungskosten; bei Wohneigentum anteilige Kreditzinsen sowie Abschreibung),
- **Ausstattung** wie Teppiche, Lampen, Regale und
- sämtliche **Arbeitsmittel** wie PC, Schreibtisch, Stühle. (Arbeitsmittel sind auch dann abziehbar, wenn die Voraussetzungen eines häuslichen Arbeitszimmers nicht vorliegen.)

Der Abzug der Kosten von Luxus- oder Kunstgegenständen ist dagegen in der Regel nicht möglich.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zum Ihrem häuslichen Arbeitszimmer können Sie gerne einen Termin mit uns vereinbaren.

Alle Angaben nach bestem Wisser, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung. Rechtsstand: September 2023.